

Satzung

der Junioren-Fördergemeinschaft (JFG) Ötting/Inn e.V.

§ 1 Name und Sitz der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft führt den Namen „JFG Ötting/Inn e.V.“. Sie wurde auf Initiative der Stammvereine TV Altötting, TSV Neuötting sowie SV Alzgern gegründet. Der TSV Kastl tritt der JFG Ötting/Inn e.V. zum Geschäftsjahr 2015/2016 bei. Der SV Alzgern scheidet zum Ende des Geschäftsjahres 2016/2017 aus der JFG Ötting/Inn aus.
2. Die Juniorenfördergemeinschaft hat ihren Sitz in Altötting, Burghauser Straße 50, 84503 Altötting. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Altötting einzutragen. Nach der Eintragung führt die JFG den Zusatz „e.V.“.
3. Die JFG verwendet die Farben „Schwarz/Weiß“.
4. Das Geschäftsjahr der JFG erstreckt sich von 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
5. Die Juniorenfördergemeinschaft ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und beim Bayerischen Fußballverband (BFV) und erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2 Zweck der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist überparteilich, überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
2. Der Juniorenfördergemeinschaft wird von den Stammvereinen ab der Saison 2012/2013 die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs in den Altersklassen der A, B, C, und D-Jugend übertragen.

3. Die Juniorenfördergemeinschaft sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
4. Alle Spieler behalten bei Gründung der Jugendfördergemeinschaft und darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zum bisherigen Stammverein.
5. Es besteht die Möglichkeit des Aufstiegs in höhere Spielklassen.

§ 3 Wechselregelungen

1. Bei einem Spielerwechsel zu einem nicht der JFG Ötting/Inn angehörenden Verein kann nur dann eine Zustimmungserklärung erteilt werden, wenn sowohl der Stammverein als auch der Vorstand der JFG mit dem Wechsel einverstanden sind.
2. Ein vorzeitiger Einsatz des älteren Jahrgangs der A-Junioren bei den Seniorenmannschaften der Stammvereine ist grundsätzlich untersagt. Nur mit Zustimmung der Vorstände der JFG kann einem Einsatz in Ausnahmefällen zugestimmt werden.
3. Nach Erreichen der Altersgrenze bzw. dem Ende der A-Junioren-Spielzeit wechselt der Spieler zurück zum jeweiligen Stammverein.
4. Ein Wechsel nach der A-Junioren-Spielzeit zu einem anderen Verein als dem Stammverein bedarf der Zustimmung des jeweiligen Stammvereins.
5. Es entspricht dem Selbstverständnis der JFG Ötting/Inn, dass nicht mit dem Vorstand abgesprochene Abwerbemaßnahmen innerhalb der Stammvereine als grober Verstoß gegen diese Satzung gelten. Sie sind zu unterlassen, da sie dem Zweck der JFG Ötting/Inn entgegenstehen und somit deren Fortbestand gefährden. Die Wechselmodalitäten sowie die Festlegung der Ausbildungsentschädigungen lehnen sich an die Vorgaben des BFV an.

§ 4 Trainings- und Spielbetrieb

1. Der JFG stehen weiterhin alle Sportanlagen (Rasenplätze und Turnhallen) sowie alle benötigten Materialien der Stammvereine zur Verfügung.

2. Die Mannschaftsbusse der Stammvereine können wie bisher genutzt werden.
3. Für die Spiele werden die aktuellen Mannschaftstrikot benutzt. Neuanschaffungen der Trikots werden wechselnd von einem der Stammvereine übernommen, je nach Bedarf.
4. Schiedsrichterkosten etc. werden von den jeweiligen Stammvereinen getragen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft besteht
 - a) aus den Junioren (Personen bis 19 Jahre), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine und deren Fußballabteilung sind
 - b) aus den Gründungsmitgliedern
 - c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Juniorenfördergemeinschaft. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Bei Mitgliedschaft in einem der Stammvereine wird ein Mitgliedsbeitrag durch die JFG erhoben. Spieler, die zur JFG wechseln, die nicht von einem Stammverein der JFG kommen, entscheiden allein zu welchem Stammverein der JFG sie gehören wollen, um dort ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Den Jahresbeitrag für alle anderen Mitglieder bestimmt der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
6. Will ein zusätzlicher Verein der Juniorenfördergemeinschaft beitreten, so ist nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages, ein Beschluss der

Vorstandschafft zur Aufnahme notwendig. Die Aufnahme muss rechtzeitig vor Saisonbeginn erfolgen.

7. Will ein Stammverein aus der Juniorenfördergemeinschaft austreten, so ist nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der tatsächliche Austritt kann jedoch erst nach Abschluss der laufenden Saison erfolgen.
8. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere wenn es grob gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es fällige Beträge trotz Aufforderung länger als ein Jahr schuldet) aus der Juniorenfördergemeinschaft ausgeschlossen werden.
9. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschafft, der dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt wird. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.
10. Die Pflichtmitgliedschaft der Juniorenspieler in der Juniorenfördergemeinschaft endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften der JFG.
11. Scheidet ein Stammverein aus der JFG aus, so besteht keinerlei Anspruch auf Entschädigung oder Rückvergütung von Beiträgen, finanzielle Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft müssen beglichen werden.
12. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen der Juniorenfördergemeinschaft setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen (passive Mitglieder), Spenden sowie Jugendfördermittel.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Mitglieder erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Juniorenfördergemeinschaft erhält von den Stammvereinen in Relation zur jeweiligen Mitgliederzahl jährliche Zuwendungen zur Erfüllung ih-

rer Aufgaben. Die Höhe der Zuwendungen wird von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag der Juniorenfördergemeinschaft vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.

4. Die Mittel der Juniorenfördergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch begünstigt der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 7 Organe der Juniorenfördergemeinschaft

Organe der Juniorenfördergemeinschaft sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) dem 2. Vorsitzenden und
- c) dem 3. Vorsitzenden

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) aus 3 Beisitzern (je Stammverein eine Person)
- e) dem Kassier
- f) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen der Juniorenfördergemeinschaft und einem der Stammvereine angehören.

2. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über 500 € die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.
5. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterzeichnet und den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet.
6. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Gesamtvorstand der Juniorenfördergemeinschaft für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger gemäß Abs. 1.

§ 10 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er besitzt neben den drei Vorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche per Zeitungsinserat im Alt-Neuöttinger Anzeiger einberufen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
 - die Entgegennahmen des Kassenberichtes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung der Gesamtvorstandsmitglieder
 - die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder
 - die Wahl der 2 Rechnungsprüfer
 - Auflösung des Vereins
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JFG, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Geschäftsunfähige Vereinsmitglieder (§ 104 Nr. 1 BGB) besitzen kein Stimmrecht.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand einer der Stammvereine oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Die Vereinsauflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 12 Die Rechnungsprüfung

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören und mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der JFG, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.

§ 13 Auflösung der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung der Juniorenfördergemeinschaft werden der 1. und der 2. sowie der 3. Vorsitzende zusammen als Liquidatoren der Juniorenfördergemeinschaft bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
3. Für Verbindlichkeiten der Juniorenfördergemeinschaft haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der Juniorenfördergemeinschaft (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z. B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der Juniorenfördergemein-

schaft an die *Gemeinden* der Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, den wahlberechtigten Mitgliedern vorzuschlagen. Bei einer Änderung der Satzung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

§ 14 a Ordnungen

1. Die Vereinsorgane können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen der einzelnen Organe bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.

§ 15 Errichtung

Diese Satzung wurde am 22.03.2012 errichtet und am 22.06.2016, 25.06.2017 sowie am 28.11.2019 geändert.

Altötting, den 28.11.2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Beisitzer

Kassier

Schriftführer